

Gerichtliche versus außergerichtliche Mediation

Gericht und Mediation - gehört das zusammen?

Detlev Berning und Jutta Hohmann

ÜBERBLICK

Für uns stellen sich die Fragen, welche Möglichkeiten und Herausforderungen gerichtliche Mediation für die außergerichtliche Mediation bietet, ob Schnittstellen zur außergerichtlichen Mediation vorhanden sind und ob gerichtliche Mediation in Deutschland rechtlich überhaupt zulässig oder sinnvoll bzw. wünschenswert ist. Wir sind beide Rechtsanwälte und aktive Mediatoren mit Einblick in den gerichtlichen Alltag. Dass wir beide im Vorstand des Bundesverbandes Mediation (BM) tätig sind, findet nur insoweit Eingang in unsere Ausführungen, als wir bestimmte Aspekte schärfer profiliert haben.

Nachfolgend werden wir unter II. auf die gerichtliche Mediation, unter III. auf die Schnittstellen der gerichtlichen zur außergerichtlichen Mediation und unter IV auf die Auswirkungen eingehen.

II. Gerichtliche Mediation

In der Bundesrepublik Deutschland kennen wir inzwischen unter dem Oberbegriff Mediation ohne saubere Klärung Begriffe wie „außergerichtliche Mediation“, „gerichtsnahe Mediation“, „gerichtliche Mediation“ und „gerichtsinterne Mediation“. „Gerichtsinterne Mediation“, „gerichtliche Mediation“ und manchmal auch „gerichtsnahe Mediation“ werden synonym verwendet. Unter dem Begriff gerichtsnahe Mediation wer-

den unterschiedliche Formen von Mediation nach Anhängigkeit einer Klage bei Gericht verstanden, in denen entweder RichterInnen als MediatorInnen versuchen, den Konflikt beizulegen oder die Gerichte an außergerichtliche MediatorInnen verweisen. Unter diesen Begriffen sind inzwischen in den meisten deutschen Bundesländern und in fast allen Gerichtsbarkeiten Verfahren installiert, die im Rahmen eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens die Erarbeitung einer vergleichsweisen Regelung bezwecken. Wir benutzen nachfolgend nur noch den Begriff „gerichtliche Mediation“ für Vermittlungsverfahren durch RichterInnen.

Als gerichtliche MediatorInnen oder RichtermediatorInnen werden Rich-

terInnen bezeichnet, die dieses Verfahren begleiten, ohne die streitentscheidende RichterInnen zu sein. Eine Verweisung findet dann statt, wenn die zur Entscheidung zuständige RichterIn die Eignung von Mediation für den Fall annimmt. Voraussetzung für ein derartiges gerichtliches Mediationsverfahren ist die Begleitung der Parteien durch Rechtsanwälte und das sogar in Verfahren, in denen kein Anwaltszwang besteht. Einige dieser Projekte sind zeitlich beschränkt angelegt, andere wiederum zeitlich unbeschränkt.

Nach § 278 Absatz 5 Satz 1 ZPO kann das Prozessgericht die streitenden Parteien für eine Güteverhandlung an einen anderen als die streitentscheidende RichterIn verweisen. Diese Vorschrift wird als Rechtsgrundlage für gerichtliche Mediation angesehen. Die Güteverhandlung bezweckt eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits, Mediation die Beilegung des Konfliktes. Die Beilegung eines Rechtsstreits bedeutet schlicht die Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens unabhängig von dem Grad der Zufriedenheit der Parteien – und zwar grundsätzlich auf der Ebene der Positionen (des Rechts).

Eine Mediation, die nach den Richtlinien der Mediationsverbände wie BAFM, BM und BMWA stattfindet,

beginnt mit einem Arbeitsbündnis, in dem die Prinzipien wie Freiwilligkeit, Offenheit und Informiertheit, Verschwiegenheit etc. geklärt bzw. vereinbart werden. Von einer derartigen gegenseitigen Vereinbarung kann bei vielen Mediationen innerhalb des Gerichtes nicht die Rede sein. Hier wird lediglich zugestimmt oder „abgenickt“, dass ein gerichtliches Verfahren stattfindet. Es fragt sich auch, in welchem Verhältnis Bereitschaft (Freiwilligkeit) und Zwang zueinander stehen. Ein Höchstmaß an Freiwilligkeit ist gegeben, wenn die Parteien selbst Mediation vorschlagen. Dies ist natürlich bei der gerichtlichen Mediation selten der Fall. Sonst wären die Parteien gar nicht bei Gericht gelandet, sondern hätten aus dem Gedanken der Eigenverantwortung selbst um eine von Autonomie bestimmte Konfliktlösung bemüht. Dabei verkennen wir nicht, dass es durchaus Fälle gibt, in denen eine Konfliktpartei zur Mediation bereit ist, sich die andere Partei weigert und so eine Mediation nicht zustande kommt. Gerade derartige Fälle offenbaren das, was wir verdeutlichen wollen, wenn das Gericht diese Parteien in die gerichtliche Mediation schickt – und beide dabei sind.

Auch das Herzstück der Mediation, die Phase 3, in dem die Interessen und Bedürfnisse der Konfliktparteien herausgearbeitet und unterschiedliche Sichtweisen von der jeweils anderen Konfliktpartei anerkannt werden, kommt aus Zeitgründen häufig bei der gerichtlichen Mediation zu kurz (oder findet gar nicht statt). Das wissen wir aus eigenem Erleben und aus Berichten von Anwaltskollegen, aber auch von Richtermediatoren. Es findet keine tiefgehende Bearbeitung des Konflikts statt. Einen derartigen Anspruch an Mediationsvereinbarungen haben RichtermediatorInnen nicht. Diese benennen als positiv, dass es zu Kompromisslösungen gekommen sei¹. RechtsanwältInnen, die ihre Partei in die gerichtliche Mediation begleitet haben, haben in Interviews als positiv hervorgehoben, dass im Vergleich mit gerichtlichen Vergleichsverhandlungen mehr Zeit zur Verfügung gestanden habe². Allerdings heben Zenk u.a. in ihrer Eva-

luation hervor: „Bei dem Ergebnis der Mediation handelt es sich oftmals um keine klassische Gewinner-Gewinner-Lösung wie sie in der Literatur beschrieben wird“, sondern nur ein Konfliktlösungsweg ohne Verlierer, eine Kompromisslösung eben, bei der die Interessen nicht zu 100 % befriedigt würden.³

Anders als bei der außergerichtlichen Mediation erhält die RichtermediatorIn die Gerichtsakte. Auch wenn diese nicht immer die Akte auch lesen, besteht hier die Gefahr einer Voreingenommenheit. Auch ist es für RichterInnen nicht immer einfach, in der Rolle der MediatorInnen „...sich ausreichend zurückzuhalten..sie hatten nicht selten ein starkes Eigeninteresse, den Streit zu lösen und positiv zu erledigen.“⁴.

Bei der gerichtlichen Mediation handelt es sich eher um die „Lightversion“ einer Mediation, wobei es RichtermediatorInnen gibt, die unglücklich darüber sind, dass für dieses Einigungsverfahren überhaupt der Name „Mediation“ gewählt worden ist. Der Begriff der Verhandlung, wie er in § 278 ZPO verwendet wird, erscheint ihnen angemessener als der der Mediation. Bei gerichtlicher Mediation handelt es sich um intensive Vergleichsverhandlungen mit mediativen Elementen. Die gerichtliche „Mediation“ gleicht die Schwächen des klassischen streitigen Verfahrens da aus, wo das Gespräch zu kurz kommt. Den Streitparteien tut es gut, reden zu dürfen. Es ist gut, Richter kommunikativ auszubilden und sie zu schulen, nicht nur Positionen zu sehen. RichterInnen, die in Mediation ausgebildet sind, sind im streitigen Verfahren sensibler und sensibler und können deshalb eine hohe Vergleichsquote aufweisen. Wir haben bei acht Einzelrichtersitzungen feststellen können, dass fünf Sitzungen mit Vergleichen endeten.

1. Verfassungsrecht und gerichtliche Mediation

Es ist unstrittig, dass der Gesetzgeber gerichtliche Mediation verfassungsrechtlich unbedenklich kodifizieren darf⁵. Der EuGH hält die obligatori-

sche Streitschlichtung sogar als Zugangsvoraussetzung zum Gerichtsverfahren für rechtmäßig⁶, sofern diese keinen unverhältnismäßigen Eingriff in einen effektiven Rechtsschutz darstellt. Begründet wird das mit dem – uralten – Auftrag des Gerichts, unter den Streitparteien Rechtsfrieden herstellen zu sollen. Wir sehen ein – bislang immer mal wieder diskutiertes – Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen der Gewaltenteilung, die man als ausgehöhlt sehen kann. Es geht – das soll gleich klar gestellt sein – nicht um eine Frage der Legitimität sondern um den Aspekt einer aus unserer Sicht wünschenswerten und sinnhaften Ordnung. Kann das fiskalische Ziel einer Entlastung der Gerichte⁷ wirklich auf dem Wege erreicht werden, dass RichterInnen ein deutlich größerer Gestaltungsspielraum als nur Recht zu sprechen zugewiesen wird⁸?

Die Prozessordnung hat die Verantwortung für den einmal eingeschlagenen Weg, die gesetzlichen RichterInnen zur Entscheidung anzurufen, zunehmend mehr von den Parteien und insbesondere deren AnwältInnen auf die Gerichte verlagert. Im Sinne der Gewaltenteilung kann man die Wahlmöglichkeiten so verstehen, dass die Anrufung des Gerichts die letzte Möglichkeit einer Konfliktlösung darstellt⁹ – und als solche ist sie wertvoll und unverzichtbar. Wenn dieser Weg aber begangen ist, sollten die Streitparteien endgültig entschieden haben, dass ein Dritter den Streit entscheidet! Da gibt es keine „Kungelei“ mehr, kein sich Beschwerde

1 Zenk u.a., Gerichtsnahe Mediation, S. 128.

2 Zenk u.a., Gerichtsnahe Mediation, S.149.

3 Zenk u.a., Gerichtsnahe Mediation, S.130.

4 Zenk u.a., Gerichtsnahe Mediation, S. 117.

5 BVerfG – Kammerbeschluss vom 14.02.2007 (ZKM 2007, Seite 128).

6 Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08 vom 19.11.2009.

7 So als „Interesse der Institution Gericht“ benannt von A. Beilecke in ZKM 6/2009 Seite 173.

8 Siehe auch Jost/Neumann in ZKM 6/2009 Seite 164 ff, allerdings mit dem Fokus, dass die gerichtliche Mediation einer Entwicklung von Mediation durch Anwälte einen Bärendienst erweist.

9 In diesem Sinne auch Jost/Neumann a.a.o.

ren, dass der Prozess so lange dauert oder das Ergebnis missfällt. Die RichterInnen entscheiden. Dies war das Anliegen der klagenden Partei. Wenn sie dies nicht wirklich wollte, haben sie und die beklagte Partei die Konsequenzen zu tragen. Unter Umständen machen die AnwältInnen sich gegenüber ihrer Partei schadensersatzpflichtig, sofern sie über die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens nicht hinreichend aufgeklärt haben. Ein strenges und konsequentes Prozessrecht (Vortragspflichten mit Ausschluss bei verspätetem Vorbringen u.a.) brächte dann auch mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit die erwünschte Verschlinkung der Gerichte.

Wir haben vorstehend resümiert, dass die gerichtliche Mediation von RichterInnen und AnwältInnen begrüßt wird. Interessant ist die Motivation der Befürworter: Die AnwältIn ist prozessrechtlich weit weniger gefordert, weil in der Mediation die Qualitäten als VerhandlerIn bedeutsam sind. Und für die RichterIn bedeutet die Falllösung durch „Mediation“ das Vermeiden von längerdauernden Verfahren und das sich Ersparen vom Urteil-verfassen. Beiden wird also das Leben – signifikant – erleichtert.

Dieses „bequeme Leben“ wäre vorbei, wenn der § 278 ZPO derart eingeschränkt gälte, dass Vergleiche nur noch in Ausnahmefällen und z.B. ausschließlich auf Initiative der Parteien hin geschlossen werden dürften. Initiativen zu Mediation oblägen dann auch allein den Parteien – gemeinsam mit deren AnwältInnen. Und sie fänden ausnahmslos außerhalb des Gerichts statt.

Uns gefällt der Ansatz des Multi-Door Courthouse in den USA, das vom Grundsatz einer eher passiven RichterIn ausgeht und – wie zuvor beschrieben – die Initiative zur außergerichtlichen Einigung allein den Streitparteien überlässt¹⁰.

2. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und gerichtliche Mediation

Gerichtliche Mediation wird – derzeit – kostenfrei angeboten. Privaten An-

bieterInnen von Mediation ist eine derartige kostenfreie Tätigkeit nicht möglich. Außergerichtliche MediatorInnen haben nicht die Möglichkeit, Mediation kostenlos wie die Gerichte anzubieten. Selbst bei einem gerichtlichen Hinweis auf außergerichtliche Mediation würde dieses damit keine wirkliche Alternative sein. Außergerichtliche MediatorInnen, die in Bereichen von Mediation mit rechtlich relevantem Hintergrund tätig sind, befürchten deshalb, durch die gerichtliche Mediation vom Markt verdrängt zu werden. Der Wettbewerb der Justiz bedroht die Existenz des Berufsstandes der MediatorInnen. Eine Preisunterbietung durch die öffentliche Hand kann allenfalls dann zulässig sein, wenn die Gerichte eine ihr gesetzlich zugewiesene Aufgabe wahrnehmen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wir sehen in dem kostenlosen Mediationsangebot durch die Gerichte eine unlautere Preisunterbietung durch die öffentliche Hand und damit einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 3 UWG¹¹.

III. Schnittstellen

1. Die Verweisung des Rechtsstreits durch Gerichte in die außergerichtliche Mediation: die Vorschrift des § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO und Modellversuche

Wir haben oben auf die Vorschrift des § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO hingewiesen, der die Möglichkeit bietet, im Rahmen der Güteverhandlung den Rechtsstreit an Richtermediatorinnen zu verweisen. Daneben können Gerichte seit 2002 statt der gerichtlichen Güteverhandlung gemäß § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO den Streitparteien externe Mediation, d.h. Mediation durch außergerichtliche Mediatoren vorschlagen. Es gibt inzwischen auch entsprechende Modellversuche. So fragen die RichterInnen bei dem Amtsgericht Göttingen die Parteien in geeigneten Fällen, ob sie von dem Angebot einer Mediation durch einen Richter, eine Richterin oder durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin Gebrauch machen möchten. Entscheiden sich die Parteien für eine Mediation durch

einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, so benennt die Rechtsanwaltskammer Braunschweig eine RechtsanwältIn als MediatorIn. Bei Inanspruchnahme einer Mediation sowohl durch RichterInnen als auch durch RechtsanwältInnen entstehen den Parteien keine weiteren Kosten. Führen RechtsanwältInnen die Mediation durch, so übernimmt die Anwaltskammer Braunschweig das Honorar in Höhe von 75,00 EUR pro Stunde¹². Allerdings haben sich in den 172 Mediationsverfahren, die im ersten Halbjahr 2007 bei dem Amtsgericht Göttingen mit der Ausnahme von sechs Fällen alle Parteien für eine Mediation durch eine RichterIn als MediatorIn entscheiden.

In einem Modellprojekt beim Amtsgericht und Landgericht Köln ist vorgesehen, dass ProzessrichterInnen die Parteien, sofern diese damit einverstanden sind, in die außergerichtliche Mediation verweisen können. Die für Köln zuständige Rechtsanwaltskammer schlägt dann ein Team von MediatorInnen vor und übernimmt das Honorar für die Mediation ebenfalls in Höhe von 75,00 EUR. In der Praxis ist es bislang jedoch kaum zu solchen Verweisungen gekommen.

Wir müssen leider feststellen, dass zwar im Rahmen der Güteverhandlung RichterInnen an Richter-Mediatoren verweisen, die Vorschrift des § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO ansonsten aber keine praktische Relevanz gefunden hat. Der Grund hierfür ist offenbar nicht in der mangelnden Akzeptanz der Streitparteien zu finden, sondern in der mangelnden An-

¹⁰ Gemeint ist das Bild vom Multi-Door Courthouse, wie wir es in FN 19 beschrieben haben.

¹¹ So auch Spindler: Gerichtsnaher Mediation in: Niedersachsens, Seite 19; Klose in: ZKM 5/2005 Seite 146; Spindler in: ZKM 3/2007/Seite 80 für den Fall, dass das Angebot gerichtlicher Mediation nicht nur vorübergehend kostenfrei angeboten wird. Pilotprojekte, wie sie derzeit an den Gerichten stattfinden, hält er dann für wettbewerbsfähig zulässig, wenn sie nur für eine begrenzte Dauer angeboten werden.

¹² Greger in: ZKM 5/2007/Seite 143.

wendung des § 278 ZPO durch die RichterInnen. So haben nach einer Richterbefragung über 80 % der RichterInnen an den Amtsgerichten und knapp 80 % der RichterInnen an den Landgerichten noch niemals eine außergerichtliche Streitschlichtung vorgeschlagen¹³. Hinzu kommt die Grundhaltung vieler Konfliktparteien, Rechtsanwälte und Gerichte, dass Konflikte, die bei Gericht anhängig gemacht sind, auch dort beendet werden sollen. Kostenlose gerichtsinterne Mediationsangebote verstärken eine derartige Haltung¹⁴. Greger will sogar eine Anlockwirkung beobachtet haben: der Klageantrag werde mit dem Antrag auf Durchführung einer gerichtsinernen Mediation verbunden¹⁵.

2. Die Anordnung eines obligatorischen Informationsgesprächs bei außergerichtlichen MediatorInnen durch das Familiengericht

In den Vorschriften der seit dem 1. September 2009 geltenden §§ 135 Abs.1 und 156 Abs.1 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird der Begriff der Mediation in einem Gesetz erstmals erwähnt. FamilienrichterInnen können anordnen, dass Parteien sich bei außergerichtlichen MediatorInnen über Mediation informieren. Zwar kann diese gerichtliche Anordnung nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass das Familiengericht einer Partei, die dieser Verpflichtung nicht nachkommt, auch im Falle des Obsiegens die Kosten des Rechtsstreits auferlegen kann. Da das Gesetz gerade erst in Kraft getreten ist, ist es zu früh, über die Wirkungen in Bezug auf eine Förderung von Mediation zu spekulieren.

IV. Auswirkungen

Grund für die Einführung von gerichtlicher Mediation waren zum einen die Erkenntnis, dass die vorhandenen Strukturen den Anforderungen an die Justiz nicht mehr genügen. Gerichte sind überlastet, die Verfahren benötigen Monate und

Jahre bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung und immer wieder verlassene unzufriedene Parteien die Gerichtssäle und zwar selbst dann, wenn sie einen Sieg im streitigen Verfahren erzielt haben. **Mediation durch RichterInnen wird letztendlich nicht zu einer Entlastung der Gerichte führen.** Auch geht der Gedanke der Justiz, Kosten zu senken, an der Idee der Mediation, Frieden in der Gesellschaft zu schaffen, vorbei. Wir gehen schon davon aus, dass gerichtliche Mediation wie in Australien und den USA¹⁶ dazu führen wird, Mediation bekannter zu machen und zu verbreiten. Mit Mediation, wie wir sie verstehen, hat allerdings das, was die Gerichte derzeit unter dem Label Mediation bieten, wenig zu tun. Wir hegen die Befürchtung, dass die Zweigleisigkeit beim „Kunden“ zunehmend zu Verwirrung führt. Letztendlich wird eine Institutionalisierung von Mediation in der Gesellschaft nur dann stattfinden, wenn sich ein Paradigmenwechsel vollzieht. Hierfür ist Voraussetzung eine Kooperation aller Beteiligten aus Justiz, Verwaltung, Politik und außergerichtlicher MediatorInnen aller Berufsgruppen. Eine Schlüsselstellung nehmen die RechtsanwältInnen ein. Aus der Vergleichsbereitschaft der Parteien in einem gerichtlichen Verfahren wird deutlich, dass RechtsanwältInnen vor Einleitung des Klageverfahrens nicht hinreichend überprüft haben, welcher Konfliktlösungsweg in diesem Fall für diese Konfliktpartei der geeignete ist. RechtsanwältInnen sind im Rahmen ihres Mandats verpflichtet, ihre Partei qualifiziert auf außergerichtliche Konfliktlösungsmöglichkeiten hinzuweisen. Derartiges ist aber nur möglich, wenn sie selbst über Mediation informiert sind.

V. Resümee

Die staatlichen Gerichte in Deutschland haben wesentlich dazu beigetragen, dass Mediation als Mittel der Konfliktklärung heute allgemein bekannt ist. Mit Zunahme insbesondere der gerichtsinernen Mediation wird jedoch eine Mediationspraxis als *lege artis* in die Köpfe der Menschen gepflanzt, die wir nicht gut

heißen. Grundsätze wie insbesondere die Auftragsklärung und die freie Wahl der MediatorInnen sowie die Freiwilligkeit dürfen einem weiter wachsenden Bekanntheitsgrad ebenso wenig geopfert werden wie die allein auf den Interessen und Bedürfnissen der Konfliktparteien beruhende Lösungsfindung. Definierte Positionen – wie sie im gerichtlichen Verfahren zwingend dazu gehören – haben für uns mit einer mediativen Lösung nichts zu tun. **Wir schätzen das Engagement vieler RichterInnen für die Mediation. Wir votieren aber dafür, dass das Etikett Mediation korrekt verwendet wird.** Unter korrekt verstehen wir eine Streitbeilegung nach Grundsätzen¹⁷, wie sie der deutsche Bundesverband Mediation e.V. (BM) in seinen Standards fordert¹⁸.

Die gerichtsnahe Mediation unterscheidet sich in aller Regel qualitativ deutlich von der gerichtsinernen Mediation. Insoweit bemängeln wir die Anwaltslastigkeit in der Verweisungspraxis. Auch – oder vielleicht gerade – weil wir beide auch Rechtsanwalt und Rechtsanwältin sind, bezweifeln wir, dass Juristen *prima facie* die besseren Konfliktlichter sind (wie es manche Juristen behaupten). Grundsätzlich sollte es im Gericht keine Verweisungspraxis geben, wohl

13 Etscheid in: ZKM 1/2009 Seite 9.

14 Greger in: ZKM 5/2007 Seite 143.

15 Greger a.a.O.

16 Ade und Alexander in: ZKM 6/2007 Seite 186.

17 Dazu die passende Betrachtung von Alexandra Beilecke a.a.o.

18 Insbesondere dem Ethischen Selbstverständnis http://www.bmev.de/fileadmin/downloads/anererkennung/bm_standards_09.pdf

19 Wir sprechen hier das Bild an: Ein Konfliktbearbeitungshaus, in dem die Streitparteien sowohl eine positionsorientierte Entscheidung des Spuchkörpers bekommen wenn sie die eine Tür wählen oder Unterstützung für die interessenbasierte Konfliktlichtung z.B. durch Mediation, wenn sie den anderen Zugang wählen. Wer mehr zur Realität des Multi-Door Courthouse wissen möchte, findet einen guten Überblick bei Marietta Birner „Das Multi-Door Courthouse“ 2003 Centrale für Mediation ISBN 3-935098-10-03.

aber eine „Einladung“ zur außerge-richtlichen Streitbeilegung. Da ist für uns das Multi-Door Courthouse ein passendes schönes Bild¹⁹.

Literaturverzeichnis

Juliane Ade/ Nadja Alexander: Gerichtsnahe Mediation rund um die Welt. In: ZKM 6/2007 Seite 183 ff.

Alexandra Beilecke: „Vom Umgang mit einem Ideal“ in ZKM 6/2009, Seite 172 ff.

Nicole Etscheid: Externe Mediation in der Praxis der Berliner Familiengerichte. In: ZKM1/2009 Seite 68 ff.

Reinhard Greger: Prozessinterne Mediation durch externe Mediatoren? In: ZKM 5/142 ff.

Fritz Jost/Tobias Neumann: „Etablierung der Mediation durch die Anwaltschaft.“ In: ZKM 6/2009 Seite 164 ff.

Alexander Klose: Rechtliche Hürden auf dem Weg zur gerichtlichen Mediation? In: ZKM 5/2005 Seite 146 ff.

Gerald Spindler: Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen, Universitätsverlag Göttingen, 2006

Hinweis: Das ausführliche Literaturverzeichnis finden Sie unter: www.mediation.voe.at

4th International Summerschool on Business Mediation Crossing Borders

Yvonne Hofstetter Rogger

Auf der Website der Summerschool ist zu lesen: „In Mediationen erleben die Beteiligten Grenzen besonders intensiv: als Begrenzungen, als Grenzverletzungen und als Herausforderung, die Grenzen in ihrem Konflikt neu zu gestalten, um Lösungen zu entwickeln. Versöhnung und Ausgleich sind besondere Formen dieser Grenzüberschreitung. MediatorInnen sind Grenzgänger/innen, die auch ihre eigenen Grenzen kennen und gestalten müssen.“ (www.isbm.at)

Das Konzept der ISBM, die alle zwei Jahre jeweils in Admont, einem wunderschönen Flecken mitten in den Bergen der Steiermark durchgeführt wird, bleibt im Grunde genommen gleich: Hervorragende TrainerInnen, die sich entweder in der Mediation einen Namen gemacht haben oder in einem mediationsnahen Feld, treffen sich mit MediatorInnen zu offenen, konstruktiven Begegnungen. Das Programm wird getragen von kreativ moderierten Großgruppen-Anlässen jeweils zu Beginn des Tages, einer reichen Auswahl an Workshops mit ausgesprochen kundigen und erfahrenen TrainerInnen und einem unvergesslichen Rahmenprogramm mit Abendveranstaltungen, Wanderung, Pantomime, morgendlicher Meditation, entspannender Massage etc.

Diesen Sommer hat in Admont die vierte ISBM stattgefunden. Diese Woche des gemeinsamen Lernens und Austausches war dem Thema „Crossing Borders“ gewidmet. Gemeint waren nicht nur die vielen nationalen Grenzen, die von den Teilnehmenden aus aller Welt überschritten wurden, sondern Grenzen aller Art, seien sie nun in der Mediation zu schützen oder mutig zu überwinden. Dies hier ist ein persönlicher Bericht ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Objektivität.

ÜBERBLICK

Die Trainerinnen stammten aus Österreich, Deutschland, Schweiz, Niederlande, USA, Kanada und China. Der Kreis der Teilnehmenden erhöhte die Internationalität: vertreten waren unter anderem auch Russland, Griechenland und die Slowakei. Ein Team von Übersetzerinnen, die nicht nur in Sprachen sondern auch in Mediation kompetent waren, erleichterte mit Simultanübersetzung die Kommunikation. Von Tag zu Tag wurde bei manchen auch das direkte Gespräch in Englisch lockerer, was den persönlichen, grenzüberschreitenden Austausch ermöglichte. Die